

An die
NÖ Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

GZ: RU4-U-798

Wien, 17.06.2016
AZ evnGE2/WPPalтерndoWA
LIB/söl-16

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 77186680-0
Konto Nr. 00000018491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC
ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: WP Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl an der
Zaya Süd

ANTRAGSÄNDERUNG

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR. LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR. LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
MICHAEL SCHILCHEGGER, MMAG. DR.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KARIN LINDNER, MAG.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ELISABETH NAGELE, DR.

OF COUNSEL

HASLINGER/NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
BLZ 20320, BIC ASPKAT2L,
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mölker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

1-fach
Beilagenkonvolut (wird mit
gesonderter Post übermittelt)

In umseits bezeichneter Rechtssache sind nach Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags mit Edikt mehrere Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Bislang wurde für das Vorhaben keine Verhandlung anberaumt.

Aufgrund der seit Einbringung des Antrags geänderten Rahmenbedingungen ist es erforderlich, folgende

A n t r a g s ä n d e r u n g e n

vorzunehmen. Die Antragstellerin legt der Behörde zur besseren Nachvollziehbarkeit Beilagen vor, in denen die im Folgenden zusammengefasst dargestellten Änderungen dargestellt werden (Beilagenkonvolut .1) und erklärt diese zum integrierenden Antragsbestandteil.

1. Streichung der östlichsten Windkraftanlagen

Die Antragstellerin ist Mitauftraggeberin des "Kleinregionalen Fachkonzepts March-Thaya-Region", aus dem sich ergibt, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der drei östlichsten Windkraftanlagen (PD5-PD7) naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Die Antragstellerin erklärt daher die Windkraftanlagen PD5-PD7 nicht zu errichten und schränkt ihren Genehmigungsantrag dahingehend ein, dass diese Anlagen nicht mehr vom Antrag erfasst sind.

2. Änderung der Nennleistung

Aufgrund einer Anlagenmodifikation der Anlagentype Vestas V 126 durch die Herstellerfirma wird die im Projekt genannte Nennleistung der Anlage von 3,3 MW auf 3,45 MW erhöht.

Aufgrund des Umstandes, dass künftig nur noch zehn Windkraftanlagen zur Genehmigung beantragt werden, weisen diese künftig eine Gesamtnennleistung von 34,5 MW (10 WKA mit jeweils 3,45 MW) anstatt bislang 42,9 MW (13 WKA mit jeweils 3,3 MW) auf.

Die höhere Nennleistung ergibt sich aus einer zusätzlichen Software-Applikation, ansonsten ist die Anlage baugleich. Aufgrund dieses Umstandes ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf Abmessungen (Maschinenhaus, Rotorblätter, Turm und Fundament), Schattenwurf, Farbgebung/Glanz, wassergefährdende Stoffe, Abfälle,

Brandschutzkonzept, Personenschutz, Fluchtwege sowie Schallimmissionen gemäß der ursprünglich eingereichten Spezifikation.

3. **Rechtliche Beurteilung**

Durch die genannten Änderungen kommt es im Vergleich zum ursprünglichen mit Edikt kundgemachten Genehmigungsantrag zu keinen Änderungen durch die die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter stärker belastet werden. Vielmehr kommt es hinsichtlich der Umweltauswirkungen ausschließlich zu Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsantrag.

Eine neuerliche Auflage des Genehmigungsantrags ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs 5 AVG kann der Genehmigungsantrag in jeder Lage des Verfahrens abgeändert werden, wenn dadurch das Wesen der Sache nicht berührt wird. Die unter Pkt 1. und 2. dargestellte Änderung des Genehmigungsantrags berührt die Sache ihrem Wesen nach nicht. Die Antragsänderung erweist sich daher als zulässig.

4. **Antrag**

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A n t r a g

die Behörde wolle das im ursprünglichen Genehmigungsantrag in der Fassung der mit diesem Schriftsatz und den integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Beilagen vorgenommenen Änderungen genehmigen.

Wien, am 17.06.2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.